

PayCenter GmbH

Die PayCenter GmbH ist ein deutsches E-Geld-Institut. Geschäftszweck ist insbesondere die Ausgabe von Prepaid-Karten in verschiedenen Variationen. PayCenter verfügt über einen eigenen Anschluss an den SEPA-Zahlungsverkehr, die Kartenguthaben werden selbst verwaltet, Kartenzahlungen werden ausschließlich nach Onlineanfragen der Händler bei jeder Transaktion individuell autorisiert.

Eine bedeutende Kartenart, die PayCenter anbietet, sind Sachbezugskarten zur Verwendung für abgaben- und steuerbefreite Sachbezüge oder pauschalversteuerte Zahlungen.

Mastercard-Netzwerk

Die Sachbezugskarten von PayCenter sind steuerkonform eingeschränkte Prepaid-Mastercards. Die Karten können im Netzwerk der Mastercard-Vertragshändler (Akzeptanzstellen) eingesetzt werden. Bei Zahlstellen, die dem Mastercard-Netzwerk nicht angeschlossen sind, bei Händlern ohne Mastercard-Akzeptanzvertrag, kann mit den Karten nicht bezahlt werden.

Sachbezugskarte als Prepaid-Mastercard

Prepaid-Karten eignen sich mit bestimmten Einschränkungen als steuerkonforme Sachbezugskarten. Prepaid-Karten sind im Schreiben des BMF vom 15.3.2022 ausdrücklich als mögliche Instrumente zur Auszahlung von Sachbezügen genannt. Als Kartenherausgeber können wir die Karten mit verschiedenen Beschränkungen versehen. Es ist möglich, bestimmte Verfügungen zu sperren – wie zum Beispiel Barabhebungen. Es ist auch möglich, die Zahlung in bestimmten Regionen zuzulassen oder zu verhindern, Zahlungen können auf lokale Kassen (POS) oder auf Onlinegeschäfte beschränkt werden. Darüber hinaus gibt es weitere Beschränkungsmöglichkeiten.

Prepaid-Karten müssen vor einer Verfügung aufgeladen werden. Nur im Rahmen vorheriger Aufladungen sind Zahlungen durch den Karteninhaber möglich.

Unsere Sachbezugskarten sind Karten mit NFC-Chip. Sie sind grundsätzlich 5 Jahre gültig und können im Design des Arbeitgebers hergestellt werden.

Nutzung der Prepaid-Mastercard

Jede Prepaid-Karte hat eine Kreditkartennummer von Mastercard und zu jeder Karte wird an den Karteninhaber eine PIN ausgegeben. Verfügungen sind grundsätzlich nur mit der Karte in Verbindung mit der PIN möglich. Eine Kartenzahlung ist ferner nur möglich, wenn der Händler vorher bei PayCenter elektronisch anfragt, ob die Zahlung in Ordnung geht. Wir prüfen bei jedem einzelnen

Zahlungsvorgang vor der Genehmigung der Zahlung, ob die Karte vereinbarungsgemäß genutzt wird.
Nur wenn das gegeben ist, wird die Zahlung freigegeben.

Grundsätzliche Beschränkungen der Sachbezugskarten

Alle Sachbezugskarten sind wie folgt beschränkt

- Keine Barabhebungen
- Keine Hinterlegung der Karte für Konten
- Keine Transaktionen außer der Kartenverfügung (keine Überweisungen und Lastschriften)
- Keine Glücksspiel-Transaktionen und keine sonstigen Zahlungen an Adult-Händler

Spezifische Beschränkungen der Sachbezugskarten

Der Arbeitgeber, der Sachbezugskarten mit uns zusammen herausgibt, kann zwischen verschiedenen steuerlich zulässigen Beschränkungen wählen:

Händlerkarten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 a ZAG

Geldkarten für eine bestimmte Ladenkette zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Ladenkette mit einheitlichem Marktauftritt.

Warengruppen-Karten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 b ZAG

Geldkarten in Form von Prepaid-Karten, die nur berechtigen, Waren oder Dienstleistungen aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette im In- und Ausland zu beziehen

Regionalkarte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 a ZAG

Geldkarten in Form von Prepaid-Karten, unabhängig von einer Betragsangabe, die berechtigen, Waren oder Dienstleistungen eines Einkaufs- oder Dienstleistungsverbunds zu beziehen, wobei sich die Händler auf eine bestimmte inländische Region mehrerer benachbarter Städte einer ländlichen Region oder auf eine Stadt beziehen.

Händlerlisten-Karte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 a ZAG

Geldkarten in Form von Prepaid-Karten, unabhängig von einer Betragsangabe, die berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/Emittent und Akzeptanzstellen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen.

Der Arbeitgeber kann allein bestimmen, welche Art von spezifischer Beschränkung seine Karten haben sollen. Er kann auch bestimmen, ob seine Mitarbeiter die Wahl haben sollen, die Art der Beschränkung selbst zu wählen.

Technische Funktion der Beschränkung

Vorher aufgeladenes Guthaben kann zum Bezahlen ausschließlich bei Mastercard-Händler

verwendet werden. Der Zahlungsvorgang funktioniert nicht, wenn die Karte an einem Kassenterminal verwendet werden soll, welches nicht für die Mastercard-Kreditkarte freigeschaltet ist. Jeder Händler, der für die Mastercard-Nutzung freigeschaltet ist, bekommt über das Mastercard-System eine individuelle Mastercard-Kennung, die an den Kassenterminals verwendet wird.

Beim Einsatz einer unserer Sachbezugskarten an einem Terminal wird eine Autorisierungsanfrage über Mastercard zu unserem Server geschickt. Diese Autorisierungsanfrage enthält mehrere Informationen über die Transaktion, wie den Betrag, die Art der Zahlung, die verwendete PIN, das Ablaufdatum der Karte und auch Informationen über den Händler: Namen, Adresse und Händler-ID. Die Händler-ID ist eine individuelle Nummer für die Kartenterminals eines Händlers an einem Standort. Für unterschiedliche Filialen eines Händlers werden unterschiedliche Händler-IDs verwendet.

Bei Sachbezugskarten in Form von **Händlerkarten** wurde ein bestimmter Händler bzw. eine Handelskette aus einer Liste von etwa 80 Händlern ausgewählt. Der Wunschhändler eines Karteninhabers wird bei den Kartendaten gespeichert.

Bei der Autorisierungsanfrage zu einer Zahlung wird der Händlername mit dem hinterlegten Namen abgeglichen und die Zahlung nur freigegeben, wenn der anfragende Händler mit dem hinterlegten Händler übereinstimmt. Zusätzlich schließen wir bei Händlerkarten Verfügungen aus dem Ausland aus.

Bei **Warengruppen-Karten** haben wir Händler ausgesucht, die ausschließlich Waren oder Dienstleistungen aus reinen Warengruppen anbieten. Die Unternehmen stellen wir in einer speziellen Liste (Whitelist) zusammen. So gibt es eine Whitelist „Bekleidung“, eine Whitelist „Beautycard“ oder eine Whitelist „Gastronomie“ und andere. Bei der Prüfung, ob eine Zahlung vereinbarungsgemäß und steuerkonform ist, verlassen wir uns nicht auf den Merchant Category Code (MCC).

Hat ein Arbeitgeber gestattet, dass seine Mitarbeiter sich eine Warengruppe aussuchen dürfen, dann kann der Karteninhaber diese Warengruppe über seinen Onlinezugang auswählen. Wir speichern dann die gewünschte Whitelist der zu dieser Warengruppe gehörenden Akzeptanzstellen bei den Kartendaten des Karteninhabers. Bei Autorisierungsanfragen vergleichen wir, ob der anfragende Händler in der Warengruppenliste enthalten ist.

Bei **Regionalkarten** speichern wir die Akzeptanzstellen einer bestimmten Region, zum Beispiel eines PLZ-Bereichs, mit folgenden Daten in einer Whitelist: Name des Händlers, Adresse der Akzeptanzstelle, Branche und Mastercard-Kennung. Eine Region kann auf maximal 2 unmittelbar räumlich angrenzende PLZ-Bezirke begrenzt werden (Städte und Gemeinden, die in zwei PLZ-Bezirke fallen, werden als ein PLZ-Bezirk betrachtet).

Bei der Autorisierungsanfrage wird neben den normalen Prüfungen (PIN, Ablaufdatum, verfügbares Guthaben) auch die Händler-ID überprüft. Stimmt die Händler-ID mit einer Nummer aus der Whitelist überein, und passen auch die anderen oben genannten Prüfungen, wird die Zahlung genehmigt und wir belasten die Karte mit dem Umsatz. Ist aber die Händler-Kennung eines anfragenden Kassenterminals nicht in der Whitelist enthalten, wird die Zahlung abgelehnt.

Wünscht ein Arbeitgeber die Beschränkung der Sachbezugskarten auf eine individuelle Auswahl von Mastercard-Händler (Händlerlisten-Karte), dann erfolgt die Prüfung beim Autorisierungsprozess wie bei der Regionalkarte, nur dass die Whitelist auf die Wünsche des Arbeitgebers gekürzt ist.

Erstmalige Verwendung einer Sachbezugskarte

Nach der Registrierung und der Legitimation des Arbeitgebers, der Hinterlegung eines Kartendesigns und der Speicherung der Mitarbeiterdaten werden die Karten und die PIN an die Mitarbeiter oder an die Firma versandt.

Alle Karten sind mit den grundsätzlichen steuerrechtlichen Beschränkungen versehen. Darüber hinaus können die Karten bei der Ausgabe bereits mit einer speziellen Beschränkung (Wunschhändler, Wunschwarengruppe, regionale Beschränkung) versehen werden. Erfolgt bei der Ausgabe keine spezielle Beschränkung, dann erhalten die Karten den Status „Händler noch nicht gewählt“. Das bedeutet, dass die Karte nicht für Zahlungen verwendet werden kann.

Die Karte kann aufgeladen werden. Die Firma oder der Mitarbeiter können den Status „Händler noch nicht gewählt“ jederzeit ändern. Wird durch die Firma oder durch den Mitarbeiter danach ein Wunschhändler oder eine Wunsch-Warengruppe oder eine Region ausgewählt und erstmalig nach der Auswahl mit der Karte bezahlt, dann wird diese Auswahl für den Karteninhaber verbindlich. Er kann die Karte dann nur entsprechend dieser Auswahl einsetzen.

Die erstmalige Auswahl einer speziellen Beschränkung und die erstmalige Nutzung der Karte ist gleichbedeutend mit der Freischaltung gemäß der Ausnahmegenehmigung im BMF-Schreiben vom 15.3.2022 Rn 24 f).

Änderung der spezifischen Beschränkung einer Sachbezugskarte

Die Änderung einer spezifischen Beschränkung einer Sachbezugskarte, zum Beispiel die Änderung eines Wunschhändlers oder einer Wunsch-Warengruppe oder der Wechsel von einer regionalen Beschränkung zu einem Wunschhändler oder umgekehrt, ist möglich. Die Änderung ist allerdings an die steuerrechtliche Auflage geknüpft, dass das Restguthaben auf der Karte maximal 1 EUR betragen darf.

Sofern das Restguthaben einer Karte maximal 1 EUR beträgt, kann die Firma oder, wenn die Firma das gestattet, der Mitarbeiter, die spezifische Beschränkung neu wählen. Folgende Aufladungen sind dann entsprechend der neu gewählten Verfügungsmöglichkeit zu verwenden.

Wenn das Restguthaben einer Karte maximal 1 EUR beträgt, kann auch die Beschränkung „Händler noch nicht gewählt“ eingestellt werden. Dann kann die Karte weiter aufgeladen werden, Verfügungen sind nicht möglich. Zu einem späteren Zeitpunkt kann eine spezifische Beschränkung (Wunschhändler, Wunschwarengruppe oder Region) ausgewählt werden und mit der ersten Verfügung erfolgt die Freischaltung für diese spezifische Beschränkung.

Aufladung der Sachbezugskarten

Die Sachbezugskarten können über zwei Wege aufgeladen werden.

a) Der Arbeitgeber überweist die Sachbezüge für seine Karten in einer Summe auf unser Geschäftskonto beim Bankhaus Hafner in Augsburg und schickt uns parallel eine Liste mit den Einzelbeträgen, die jeder einzelne Karteninhaber erhalten soll. Sobald Betrag und Excel-Liste bei uns eingegangen sind, werden die Karten unverzüglich aufgeladen. Durch die Überweisung und den Versand der Tabelle steuert der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Aufladung.

b) Der Arbeitgeber nutzt ein separates Konto, das bei uns eingerichtet wird und das wir jeder einzelnen Karte zugeordnet haben. Aufladungen können dann durch separate Überweisungen an diese Konten erfolgen. Wir stellen die Guthaben auf den Konten den jeweiligen Karteninhabern zur Verfügung. Diese Konten haben separate IBAN-Nummern, die in der Lohnbuchhaltung hinterlegt werden können. Damit ist es möglich, Kartenaufladungen vollständig automatisch mit der Lohnzahlung zusammen vorzunehmen. Weitere Vorteile: alle Kartenaufladungen sind automatisch im Lohnprogramm dokumentiert. Der Arbeitgeber steuert durch seine Überweisung selbständig den Zeitpunkt und Umfang der Kartenaufladung.

Rechtlich gesehen ist das interne Konto ein Konto des Arbeitgebers. Verfügungen über diese Konten sind sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Karteninhaber ausgeschlossen.

Der Karteninhaber kann nur mit der Karte verfügen, auf der die Aufladungen bereitgestellt werden. Er kann keine IBAN etwa für Überweisungen oder Abbuchungen oder sonstige Transaktionen verwenden.

Onlineverwaltung der Sachbezugskarten

Onlineverwaltung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann über einen Internet-Zugang alle wichtigen Informationen zu seinen Sachbezugskarten einsehen und Reports ausdrucken.

Er hat die Möglichkeit neue Karten zu bestellen und Karten, die nicht verlängert werden sollen, zu kennzeichnen. Über den Onlinezugang kann er auch bestimmen, ob seine Mitarbeiter selbständig Wunschhändler oder Wunschwarengruppen auswählen können. Ferner hat er die Möglichkeit, bestimmte steuerkonforme Einstellungen für jede einzelne Karte vorzunehmen.

Onlineverwaltung durch den Karteninhaber

Der Karteninhaber hat zwei Möglichkeiten, seine Karteninformationen online abzurufen:

a) Er hat einen WEB-Zugang über den er sich mit Kartenummer und Karten-PIN anmelden kann. Über diesen Zugang kann er seine Kartenumsätze, seinen Saldo und seine Verfügungsmöglichkeiten einsehen. Sofern der Arbeitgeber das freigeschaltet hat, kann er sich auch einen eigenen Wunschhändler oder eine Wunsch-Warengruppe auswählen.

b) Er kann die kostenlose VIMpay-App nutzen und dort seine Sachbezugskarte einfügen. Damit kann der Karteninhaber in der App die Umsätze und den Guthabenstand sehen. Ferner kann er seine Karte

über diesen Zugang sperren. Die Auswahl eines Wunschhändlers oder einer Wunsch-Warengruppe ist über die App nicht möglich.

Über eine private Kreditkarte, die ebenfalls in der App eingerichtet werden kann, ist es dem Karteninhaber möglich, seine Sachbezugskarte zusätzlich mit privatem Geld aufzuladen. Für diese privaten Aufladungen gelten dann allerdings die gleichen Beschränkungen wie sie für die Sachbezugsaufladungen gelten. Eine Rückübertragung von Guthaben der Sachbezugskarte auf die private Karte ist nicht möglich. Auch wenn die Sachbezugskarte in die VIMpay-App eingefügt wird, bleiben die steuerlichen Beschränkungen unverändert bestehen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Sachbezugskarten-Team der PayCenter GmbH
sachbezugskarte@paycenter.de
Tel.: 08161-4060-420

PayCenter GmbH | www.paycenter.de
Clemensänger Ring 24 | 85356 Freising
Niederlassung Stuttgart:
Richard-Wagner-Straße 1 70184 Stuttgart
sachbezugskarte@paycenter.de